

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien
Freiburg
Stuttgart
Tübingen
- Referate 15.2 -

Karlsruhe
- Abteilung 9 -

Datum 12.06.2020
Name Daniel Sigg
Durchwahl 0711 231-3424
Aktenzeichen 4-14/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung der Corona-Verordnung in der Erstaufnahme

Anlagen

Konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung (vom 9. Mai 2020 in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung)

Musterschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurde inzwischen wiederholt durch Änderungsverordnungen geändert oder vollständig neu erlassen. Die letzte Änderung erfolgte durch Verordnung vom 26. Mai 2020. Darüber hinaus delegiert die CoronaVO Verordnungsermächtigung teilweise weiter. Auf dieser Grundlage sind mehrere weitere Verordnungen erlassen worden.

Im Folgenden geben wir Ihnen Hinweise zur Umsetzung der CoronaVO und bestimmter damit zusammenhängender Verordnungen in der Erstaufnahme. Unsere Umsetzungshinweise vom 25. März sind damit gegenstandslos. Diese Hinweise wurden in allen Teilen überarbeitet. Darüber hinaus ist der am 20. März per E-Mail übersandt „Notfallplan“ (Az. 4-14/4) hiermit gegenstandslos.

1. Notbetreuung für Kinder der in der Erstaufnahme Tätigen

Die CoronaVO schränkt den Betrieb von Schulen und Kindertageseinrichtungen ein. Gemäß § 1b CoronaVO wurden jedoch erweiterte Notbetreuungsgruppen für bestimmte Gruppen von Kindern eingerichtet. Voraussetzung ist stets, dass beide Elternteile einer präsenzpflichtigen Tätigkeit nachgehen oder ihre Tätigkeit zur Aufrechterhaltung einer kritischen Infrastruktur notwendig ist und sie dabei nicht abkömmlich sind. Bei Alleinerziehenden oder wenn ein Elternteil aus zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) an der Betreuung gehindert ist, kommt es darauf an, ob die jeweils erziehende Person einer präsenzpflichtigen Tätigkeit nachgeht oder in einer kritischen Infrastruktur tätig und nicht abkömmlich ist. Reicht die Kapazität der erweiterten Notbetreuung nicht aus, so sind Kinder, von denen mindestens ein Elternteil in kritischer Infrastruktur tätig ist, bevorzugt zu betreuen (§ 1b Abs. 3 Nr. 1 CoronaVO). Die Einrichtungen der Landeserstaufnahme (LEA/EA) gehören zu den kritischen Infrastrukturen (§ 1b Abs. 8 Nr. 4 CoronaVO).

Wir bitten Sie, auf dieser Grundlage in eigener Zuständigkeit festzulegen, welche Bediensteten und welche Angestellten der Dienstleister unabkömmlich sind. Nach unserer Auffassung dürften dies nahezu alle Bediensteten Ihrer Referate, sowie nahezu alle Angestellten der Sicherheitsdienste, Alltagsbetreuer, Caterer und der medizinischen Versorgung sein (die Aufzählung ist nicht abschließend). Angesichts der Maßnahmen zum Infektionsschutz (siehe auch unten) ist mit einem erhöhten Betreuungs- und Deeskalationsaufwand zu rechnen und das dafür notwendige Personal daher auch unabkömmlich. Auch für Bedienstete in Telearbeit kann eine Bescheinigung ausgestellt werden, da bei Beschäftigten in kritischen Infrastrukturen gerade keine präsenzpflichtige Tätigkeit vorliegt.

Zum Verfahren: Nach unserer Kenntnis müssen die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Schule oder Betreuungseinrichtung Ihres Kindes die Notbetreuung beantragen und nachweisen, dass Sie in kritischer Infrastruktur tätig und unabkömmlich sind. Für die in der Erstaufnahme tätigen Personen (eigene Beschäftigte und die der Dienstleister) können Sie eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, ein Muster ist als Anlage beigefügt. Alternativ ist es denkbar, dass der jeweilige Dienstleister eine entsprechende Bescheinigung ausstellt und Sie in einem Schreiben an den Dienstleister bestätigen, dass sein in der Erstaufnahme tätiges Personal unabkömmlich ist.

2. Separierung von Neuzugängen

2.1 Separierte Unterbringung nach Aufnahme in die Erstaufnahme

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 CoronaVO dürfen Personen, die in die Erstaufnahme aufgenommen wurden, für 14 Tage den ihnen zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich

nicht verlassen. Den Betroffenen ist damit unmittelbar das Verlassen dieser Bereiche und insbesondere der Erstaufnahmeeinrichtung verboten. Eine Umsetzung durch individuelle Verfügungen ist nicht erforderlich. Die aktuelle Befristung der Regelung hängt mit dem Datum des Außerkrafttretens der CoronaVO am 1. Juli zusammen (§ 11 CoronaVO).

Die Unterbringungs- und Versorgungsbereiche können von Ihnen für die einzelnen Betroffenen entsprechend der betrieblichen Bedürfnisse festgelegt und – im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens – jederzeit geändert werden. Es sollte insbesondere eine Separierung nach bestimmten Kohorten (beispielsweise Zugänge eines Tages) vorgenommen werden.

Die 14-tägige Frist beginnt mit der Aufnahme in die Erstaufnahme, also mit der ersten Meldung in einer EA/LEA. Sie beginnt bei einer Verlegung in eine andere Einrichtung nicht neu (Beispiel: Eine Person meldet sich an der Pforte der LEA Sigmaringen und wird vier Tage später in die EA Schwetzingen verlegt. In Schwetzingen gilt die Separierung dann noch für zehn Tage.).

Personen, die nach einem früheren Aufenthalt in Deutschland erneut in die Erstaufnahme aufgenommen werden (Asylfolgeantragsteller) sind wie Erstantragsteller zu behandeln; sie haben sich der Separierung zu unterziehen.

Personen, von denen anzunehmen war, dass sie sich der Wohnverpflichtung in der EA/LEA entzogen haben (bspw. Abwesenheit von mehr als sieben Tagen) und die dann erneut um Aufnahme in der EA/LEA nachsuchen, gelten ebenfalls als neu aufgenommen und unterliegen daher der Separierung.

Die Regierungspräsidien können die Separierung im Einzelfall beenden. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden, wenn nach Einschätzung des Regierungspräsidiums der Infektionsschutz anderweitig sichergestellt ist (beispielsweise, wenn sich die Person zuvor an einem anderen Ort in Quarantäne aufgehalten hat). Darüber hinaus soll die Separierung in Härtefällen beendet werden oder wenn in der Separierung besonderen Bedürfnissen des Betroffenen nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann (beispielsweise zum Schutz vulnerabler Personengruppen).

2.2 Anwendung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne auf die Erstaufnahme

Die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) verpflichtet bestimmte Personen, die aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen, sich unverzüglich in

häusliche Quarantäne zu begeben (§ 1 Abs. 1), die zuständige Behörde zu kontaktieren und auf die Verpflichtung zur Quarantäne hinzuweisen (§ 1 Abs. 2).

Die Verpflichtungen der CoronaVO EQ sind auf Personen, die in die Erstaufnahme aufgenommen werden, nicht anwendbar. Die Regelungen der CoronaVO EQ treten hinter der Regelung des § 5 CoronaVO als speziellerer Regelung zurück.

3. Kontakt- und Versammlungsverbot

3.1 Allgemeines

Die CoronaVO bezieht sich an mehreren Stellen auf den „Hausstand“. Dieser ist von den Kontaktbeschränkungen der CoronaVO ausgenommen, da das Infektionsrisiko zwischen Angehörigen des gleichen Haushalts ohnehin derart gesteigert ist, dass weitere Kontakte zu diesen Personen außerhalb der Räumlichkeiten des Haushalts nicht ins Gewicht fallen.

Für den Bereich der Erstaufnahme sind die in einem Zimmer untergebrachten Personen als Hausstand im Sinne der CoronaVO zu betrachten.

3.2 Öffentlicher Raum außerhalb der EA/LEA

Bezüglich des Aufenthalts im öffentlichen Raum gelten jeweils die allgemeinen Vorschriften der CoronaVO. Dabei sind die Bewohnerinnen und Bewohner eines Zimmers als „Hausstand“ zu betrachten.¹

➔ Wir bitten darum, die Bewohnerinnen und Bewohner soweit möglich über die Verhaltensregelungen im öffentlichen Raum zu informieren.

3.3 Freiflächen innerhalb der EA/LEA

Außerhalb der Unterkunftsgebäude, also insbesondere auf Freiflächen usw. innerhalb der EA/LEA gilt § 3 Abs. 1 CoronaVO nicht unmittelbar, da es sich nicht um öffentliche Flächen handelt. Wir bitten allerdings, auf Grundlage des Hausrechts nach folgenden Maßgaben vorzugehen, um dem Infektionsschutz maximal Rechnung zu tragen:

➔ Auf Freiflächen innerhalb der EA/LEA: Bewohnerinnen und Bewohner sollen maximal zu zehnt oder im Kreise der gemeinsam untergebrachten Familienangehörigen zusammenkommen. Die teilweise komplexen Ausnahmeregelungen der CoronaVO be-

¹ An der bisherigen Rechtsauffassung, dass es sich nicht um einen Hausstand handelt, wird aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung nicht festgehalten (vgl. VG Chemnitz, Beschluss vom 30.04.2020 – Az. 4 L 224/20.A).

zöglich Hausständen und sonstigen Familienangehörigen sollen insbesondere wegen der Schwierigkeiten bei der Vermittlung außer Betracht bleiben.

- ➔ Analog zu § 3 Abs. 1 CoronaVO ist grundsätzlich wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sportliche Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner auf Freiflächen sollen daher im Rahmen tagesstrukturierender Angebote unter Einhaltung der Vorgaben der CoronaVO Sportstätten stattfinden (siehe auch Kapitel 5). Auch wenn aus Infektionsschutzgründen gegen eine sportliche Aktivität eines Hausstandes oder einer gemeinsam untergebrachten Familie auf Freiflächen ohne Einhaltung des Mindestabstandes nichts einzuwenden ist, soll diese aufgrund der Ausstrahlungseffekte auf andere Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Schwierigkeiten bei Vermittlung und Kontrolle der Regelung in der Einrichtung untersagt bleiben.
- ➔ Warteschlangen und Wartebereiche sollen so entzerrt werden, dass zwischen den Wartenden ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird. Soweit möglich sind dazu Öffnungszeiten zu verlängern (beispielsweise Ambulanz) und Ausgaben zeitlich zu staffeln (beispielsweise Essensausgabe und Taschengeldauszahlung nach Gebäuden).

3.4 Unterbringungsgebäude

Gemäß § 3 Abs. 2 CoronaVO sind im nicht-öffentlichen Raum Ansammlungen von mehr als 20 Personen grundsätzlich verboten. Davon ausgenommen sind unter anderem Ansammlungen von Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Wir bitten allerdings, auf Grundlage des Hausrechts nach folgender Maßgabe vorzugehen, um dem Infektionsschutz maximal Rechnung zu tragen:

- ➔ In den Unterbringungsgebäuden sollen maximal fünf Personen oder die gemeinsam in einem Zimmer untergebrachten Personen zusammenkommen.
- ➔ Außerhalb des eigenen Raums soll innerhalb von Gebäuden – insbesondere den Unterbringungsgebäuden – stets ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Die Zimmer sollen möglichst entzerrt belegt werden, also Familien möglichst in einem Zimmer ohne weitere Personen und alle weiteren Personen mit so wenig anderen Personen im gleichen Zimmer wie möglich.

3.5 Ausnahmen

Von den oben dargestellten Maßgaben sind solche Ansammlungen ausgenommen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen, wie beispielsweise zwingend notwendige Wohnerversammlungen. Allerdings gilt:

- Bewohnerversammlungen sollen nur durchgeführt werden, wenn diese geboten sind, um Informationen schnell an die Bewohnerinnen und Bewohner weiterzugeben und andere Mittel zur rechtzeitigen Informationsweitergabe nicht zu Verfügung stehen.
- Dabei sind möglichst kleine Gruppen zu bilden und die Versammlung so zu gestalten, dass die Personen größtmöglichen Abstand (in der Regel 1,5 Meter) zueinander einhalten können. Diese Versammlungen sollen möglichst im Freien stattfinden.

Wir bitten, einen sehr strengen Maßstab bezüglich der Notwendigkeit dieser Versammlungen anzulegen, da sie nach bisherigen Erkenntnissen ein hohes Ansteckungspotential besitzen.

3.6 Ergänzende Hinweise zur Kontaktreduzierung

Die Reduzierung naher persönlicher Kontakte hat sich als wirkungsvolle Strategie im Umgang mit der Corona-Pandemie erwiesen. Die CoronaVO dient wie oben dargestellt einerseits der Reduzierung dieser Kontakte und andererseits dem Schutz potentiell schwer von einer Corona-Infektion betroffener Personen („Risikogruppen“). In Ergänzung zur Umsetzung der CoronaVO haben Innenministerium und Regierungspräsidium daher umfangreiche Maßnahmen getroffen und wir bitten Sie, diese weiterhin umzusetzen:

- Zimmerbelegungen sollen möglichst stabil bleiben, Wechsel sind zu vermeiden.
- Querverlegungen sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und sollen möglichst kohortenweise erfolgen (d.h. dass aus dem AZ Heidelberg / der EA Schwetzingen möglichst ganze Gruppen von Tageszugängen in andere EA/LEA verlegt und dort möglichst 14 Tage getrennt untergebracht werden).
- Risikogruppen werden in der EA Schwetzingen soweit möglich erkannt und sollen nach der Separierung zügig in die dafür geschaffenen gesonderten Einrichtungen verlegt werden.
- Infizierte Personen und enge Kontaktpersonen (insbesondere Familienangehörige) sollen möglichst in die TIUF Sechselberg verlegt werden. Dabei genießen vulnerable Personengruppen Vorrang.
- Auf den Schutz vulnerabler Personengruppen ist weiterhin besonderes Augenmerk zu legen. Familien und Schwangere gehören nach bisherigen Erkenntnissen zwar nicht zur Risikogruppe, können aber mit besonderen Sorgen belastet sein. Angehörige von Minderheiten könnten sich Verschwörungstheorien rund um die Verbreitung von Corona ausgesetzt sehen und so zur Zielscheibe werden. Gegebenenfalls sind diese Personen in den bestehenden gesonderten Einrichtungen bzw. Einrichtungsteilen unterzubringen und eine Betreuung durch den Alltagsbetreuer sicherzustellen oder bei der SuV anzuregen.

4. Schließung von Einrichtungen in der Landeserstaufnahme

Die CoronaVO enthält weiterhin einen umfassenden Katalog von Betriebsuntersagungen. Auf dieser Grundlage bleiben folgende Angebote eingestellt bzw. Einrichtungen geschlossen:

- Kinderbetreuungsangebote bleiben weiterhin geschlossen, auch wenn diese unter strengen Voraussetzungen für Teile der Allgemeinbevölkerung wieder offenstehen (§1a CoronaVO). Für Kinder, deren Eltern unaufschiebbare Termine wahrnehmen (Beratung bei der SuV, medizinische Versorgung, etc.) kann wie bisher eine Notbetreuung aufrechterhalten werden.
- Tagesstrukturierende Angebote bleiben weiterhin grundsätzlich eingestellt. Nicht betroffen sind wie bisher individuelle Beratungsangebote (SuV, Mutter-Kind-Beratung usw.). Tagesstrukturierende Maßnahmen in Form von Einzelangeboten können im Rahmen der Regelungen der CoronaVO und dieser Umsetzungshinweise stattfinden.
- Sportanlagen und Sportstätten in geschlossenen Räumen (Kraftraum, etc.) bleiben geschlossen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 CoronaVO). Die Ausnahme von der Untersagung (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaVO) gilt für geschlossenen Räume in der Erstaufnahme vorerst nicht.
- Frisör-Angebote und ähnliches bleiben – sofern vorhanden – weiterhin eingestellt, da die Vorgaben der entsprechenden Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums vom 10. Mai 2020 (CoronaVO Kosmetik und medizinische Fußpflege)² in der Erstaufnahme nicht umgesetzt werden können.

5. Lockerungen bei der Schließung von Einrichtungen in der Landeserstaufnahme

Seit der Übersendung der Umsetzungshinweise vom 25. März 2020 wurden in der CoronaVO schrittweise neue Ausnahmen von Betriebsuntersagungen aufgenommen. Folgende Lockerungen können auch in der Erstaufnahme umgesetzt werden:

- Spielplätze können wieder geöffnet werden. Dabei sind die Empfehlungen des Sozialministeriums, des Gemeindetages und des Städtetages³ zu beachten, d.h. die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern („wo immer möglich“), eine Zugangsbegrenzung von maximal einem Kind pro 10 Quadratmetern ohne Einrechnung der erwachsenen Begleitpersonen (Aushang am Spielplatz mit der zulässigen Höchstzahl an Kindern) sowie die Nutzung nur in Begleitung von Erwachsenen.

² Abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-koerpernahe-dienstleistungen/>

³ Abrufbar unter https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Empfehlung_Spielplaetze.pdf

- Sportanlagen und Sportstätten unter freiem Himmel, einschließlich Bolzplätzen, (Freiluftsportanlagen) können wieder genutzt werden, sofern die Vorgaben der entsprechenden Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums vom 4. Juni 2020 (CoronaVO Sportstätten)⁴ eingehalten werden.
- Gemäß § 1 CoronaVO Sportstätten ist die Voraussetzung für den Betrieb von Freiluftsportanlagen, dass der Betreiber für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person definiert, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist („Übungsleiter“). Der Betreiber hat auch Daten der Nutzerinnen und Nutzer zu erheben und zu speichern. Regeln sind u.a.
- Einhaltung Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig und zwischen sämtlichen anwesenden Personen. Das Training von Situationen, in denen ein direkter Körperkontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt. Bei Mannschaftssportarten wie Fußball bedeutet dies konkret, dass individuell und in Kleingruppen trainiert werden darf, etwa in Form eines Konditions- oder Koordinationstrainings mit verschiedenen Stationen über das Spielfeld verteilt oder in Form von Technik- und Torschussübungen;
 - Gestaltung von Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen und mit einer Trainings- und Übungsfläche von mindestens 40 Quadratmetern pro Person;
 - Gestaltung von Trainings- und Übungseinheiten mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts mit einer Fläche von mindestens zehn Quadratmetern pro Person; hier gilt für Angebote in Erstaufnahmeeinrichtungen in Abweichung zur CoronaVO Sportstätten ebenfalls eine Gruppengröße von maximal zehn Personen;
 - Reinigung und Desinfektion der benutzten Sport- und Trainingsgeräte.
- Bei Einhaltung der Vorgaben der CoronaVO Sportstätten sind Trainings- und Übungseinheiten bzw. weitere tagesstrukturierende Angebote wieder erlaubt, auch wenn diese nicht auf Sportplätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen, sondern auf sonstigen geeigneten Freiflächen innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung stattfinden. Denkbar sind Trainings- und Übungseinheiten im Freien wie Yoga, Aerobic, Zumba oder Fitnesstraining, aber auch weitere tagesstrukturierende Angebote im Freien, wie u.a. Gärtnern, Gesprächskreise, Handarbeitskurse, sonstige Kursformaten wie u.a. Sprach- oder Orientierungskurse. Um die länger andauernde Schließung der Kinderbetreuungsangebote abzufedern, sollte die Kinder- und Jugendbetreuung unter Einhaltung der Vorgaben der CoronaVO Sportstätten Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten. Denkbar sind Spiel-, Bastel- und Sportangebote im Freien.
- „Bibliotheken“ und ähnliche Leihstellen können wieder betrieben werden. Die Empfehlung einer Organisation, dass sich die Personen einzeln die gewünschten Medien entleihen (zum Beispiel am Infopunkt) und auf ihre Zimmer mitnehmen, gilt fort. Andern-

⁴ Abrufbar unter <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/6275630>

falls sollte die Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zum Einzelhandel (CoronaVO Einzelhandel)⁵ analog angewendet werden.

6. Kantinen / Essensausgabe

Das Catering in den LEA soll entsprechend der § 3 CoronaVO Gaststätten⁶ die Plätze so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen geschaffen wird. In den Kantinen sollen maximal zwei Personen oder eine gemeinsam untergebrachte Familie je Tisch speisen. Die Essensausgabe ist zeitlich so zu strecken, dass möglichst wenig Personen gleichzeitig in der Kantine essen.

Soweit möglich soll auf eine Essensabgabe umgestellt werden, bei der nicht mehr in der Kantine, sondern auf den Zimmern gegessen wird. Angehörigen von Risikogruppen ist die Einnahme auf dem eigenen Zimmer zu ermöglichen und das Essen ggf. dorthin zu liefern. Separiert bzw. isoliert untergebrachte Personen müssen aus Infektionsschutzgründen das Essen auf dem eigenen Zimmer einnehmen, welches dorthin geliefert werden muss.

7. Maßnahmen zur Erleichterung der Unterbringung

Zur Erleichterung der Unterbringung der Personen können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- ➔ Ausbau der WLAN-Versorgung auch in die Zimmer, beginnend in Quarantäne- und Separierungsbereichen. Die Vorgaben zur Reduzierung der WLAN-Versorgung auf soziale Treffpunkte sind ausgesetzt.
- ➔ Einrichtung eines kioskähnlichen Angebots mit Verkauf häufig nachgefragter Artikel zur Vermeidung von Stadtgängen.
- ➔ Ausgabe von Hygieneartikeln über den Anfangsbedarf hinaus zur Vermeidung von Stadtgängen.
- ➔ Verstärktes Angebot von gemeinnützigen Arbeiten in der Einrichtung, beispielsweise auch zur Unterstützung bei der Entzerrung von Warteschlangen und Organisation von Wartebereichen.
- ➔ Ausgabe von Lern-, Spiel- und Bastelmaterialien an Familien mit Kindern, die besonders zur Eigenbeschäftigung geeignet sind.

Weitere Maßnahmen bleiben Ihnen unbenommen. Wir bitten nur um kurze Mitteilung, um einen Austausch von „best practice“ zu gewährleisten.

⁵ Abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-einzelhandel/>

⁶ Abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-gastronomie/>

8. Transfers und Verlegungen

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaVO sind Reisebusreisen im touristischen Verkehr untersagt. Bei den Busfahrten zur Verlegung und zum Transfer handelt es sich nicht um „Reisebusreisen“ in diesem Sinn. Zur Vermeidung von Verzögerungen und Schwierigkeiten bei eventuellen Kontrollen bitten Sie dennoch, die allgemeine Ausnahmegenehmigung für Transfer- und Verlegungsfahrten den Busfahrern jeweils in Kopie mitzugeben.

Bei der Durchführung der Fahrten sollen folgende Maßgaben beachtet werden:

- ➔ Das Fahrzeug sollte mindestens doppelt so viele Sitzplätze haben, wie Personen befördert werden. Bei Kleinbussen kann hiervon abgewichen werden, wenn nur Angehörige einer gemeinsam untergebrachten Familie transportiert werden.
- ➔ Die Sitze sollen so besetzt werden, dass der Abstand zwischen den Personen maximiert wird (versetzte Platzierung), gemeinsam untergebrachte Familien sollen hingegen möglichst zusammensitzen.
- ➔ Vor der Fahrt soll nochmals auf die Maskenpflicht im Fahrzeug hingewiesen werden.
- ➔ Bei Risikopersonen sind je nach Gefährdung darüber hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen (beispielsweise Einzeltransport, Transport unter Wahrung von mindestens 1,5m Abstand, etc.).

Wir bedanken uns bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihren Einsatz, der uns zuversichtlich stimmt, die aktuellen Herausforderungen gemeinsam zu meistern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Kleinschmidt

(Anlage: Musterschreiben bezüglich Notbetreuung für Kinder)

(Briefkopf RP usw.)

**Durchführung der Corona-Verordnung (CoronaVO)
Bestätigung der Unabkömmlichkeit in einer kritischen Infrastruktur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau [Name], geboren am [Geburtsdatum], ist in der Landeserstaufnahmeeinrichtung [Ort] (Einrichtung) beschäftigt. Wir bestätigen, dass vorgenannte Person im Bereich einer kritischen Infrastruktur unabkömmlich im Sinne des § 1 Abs. 4 CoronaVO ist.

Bei der Einrichtung handelt es sich um eine kritische Infrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 CoronaVO („notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG)“).

Oben genannte Person ist in einem Bereich eingesetzt, der für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung zwingend erforderlich ist. Sie ist daher auch unabkömmlich.

Mit freundlichen Grüßen

[Name SB]